

Datum: - 6. MAI 2020

## Ä N D E R U N G S A N T R A G

Vorlage V0252/20

### Gegenstand:

Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt angeordneten Einstellung des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie

### Beschlussvorschlag

Der Beschlussvorschlag der Vorlage V0252/20 ist wie folgt zu ändern:

1. Der Stadtrat sieht es als einen Akt familien- und gesellschaftspolitischer Fairness an, dass Eltern, die die Leistungen der Kindertagesbetreuung wegen der bestehenden Einschränkungen im Betrieb der Dresdner Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen durch die Corona-Pandemie nicht in Anspruch nehmen dürfen, für diesen Zeitraum von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.
2. Die Beitragsbefreiung soll gleichermaßen für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule angewendet werden. Sie gilt rückwirkend für Kinder in Betreuung von Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule ab 16. März 2020. Für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen gilt sie rückwirkend ab 18. März 2020. Die Beitragsbefreiung ~~für Kinder in Betreuung von Kindertagespflegestellen und Einrichtungen in freier Trägerschaft~~ gilt bis einschließlich ~~31.~~ **24.** Mai 2020.
3. Für Kinder, welche die Notbetreuung in Kindertagespflegestellen, Einrichtungen in freier und kommunaler Trägerschaft sowie der Unigrundschule in der Zeit vom 18. März 2020 bis 17. April 2020 in Anspruch genommen haben, sind entsprechend der Absprache mit der Sächsischen Staatsregierung vom 20. März 2020 keine Elternbeiträge zu erheben. **Ab 20. April 2020 sind Elternbeiträge zu entrichten, wenn eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.**
4. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für alle Betreuungsverhältnisse sinngemäß die Regelungen von § 8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) in Verbindung mit § 3 Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) anzuwenden. Dem freien Träger der Jugendhilfe wird empfohlen, analog zu verfahren. Die Landeshauptstadt Dresden sichert den Trägern

der freien Jugendhilfe zu, die in Umsetzung dieser Regelung entstehenden Mindereinnahmen auf Antrag in Form eines Sonderabschlages finanziell zu ersetzen.

5. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung der einzelnen Beschlusspunkte beauftragt. Die vom Fachbediensteten für das Finanzwesen am 21. April 2020 ausgesprochene haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2020 ~~wird für bezogen auf die entsprechenden Positionen (Produkt Nr. 10.100.36.5.0.02) punktuell aufgehoben~~ **im Bereich des Amtes für Kindertagesbetreuung ist zur Sicherung der Finanzierung um die notwendigen Mittel aufzuheben. Vom Freistaat Sachsen erhaltene Ausfallkosten sind dabei zu berücksichtigen.**
- ~~6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, über den Sächsischen Städte- und Gemeindetag (SSG) auf eine vollständige Refinanzierung der städtischen Aufwände für den Zeitraum ab 4. Mai 2020 durch den Freistaat Sachsen hinzuwirken.~~

### Begründung

Am 30. April 2020 haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit dem sächsischen Finanzminister auf die Finanzierung der Ausfallkosten für die Einstellung des Betriebs der Kindertagesbetreuung wegen der Corona-Pandemie verständigt. Die Kosten sollen Kommunen und Freistaat gemeinsam tragen. Die Finanzierungsregelung ist Bestandteil der am 5. Mai 2020 zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen Vereinbarung zur Stabilisierung der kommunalen Finanzen. Diese sieht einen finanziellen Ausgleich für nicht erhobene Elternbeiträge von bis zu rund 60 Millionen Euro für alle sächsischen Kommunen vor.

Bestandteil der Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen vom 30. April 2020 ist darüber hinaus eine Regelung zur Beitragsfreiheit der Eltern. Laut dieser fallen für Eltern, die derzeit keine Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen, Orten der Kindertagespflege oder Horten nutzen können, bis 24. Mai 2020 auch keine Beiträge an. Nur wer die Notbetreuung für systemrelevante Berufe nutzt, entrichtet dafür auch die entsprechenden Elternbeiträge.

Der Beschlussvorschlag der Vorlage V0252/20 war hinsichtlich dieser beiden Gesichtspunkte anzupassen. Für die Verbuchung der finanziellen Aufwände gelten die Corona-Bewirtschaftungsgrundsätze. Laut dieser sind die Aufwände zu Lasten des für das Amt für Kindertagesbetreuung eingerichteten Produktes 10.100.73.6.5.01 – Covid-19 Tageseinrichtungen für Kinder, Sachkonto 51191000, als sonstiger außerordentlicher Aufwand zu verbuchen.



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister